

S a t z u n g

des Fördervereins der Albatros-Schule Treptow-Köpenick

(Schule für Geistigbehinderte) e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Albatros-Schule Treptow-Köpenick (Schule für Geistigbehinderte)e.V.". Er hat seinen Sitz in Berlin und ist beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Arbeit der Albatros-Schule Treptow-Köpenick (Schule für Geistigbehinderte)e.V. durch folgende Maßnahmen:

- Ergänzende Versorgung mit unterrichtlichen und therapeutischen Hilfsmitteln
- Gewährung von Zuschüssen im Zusammenhang mit Klassenfahrten, Arbeitsgemeinschaften und kulturellen Veranstaltungen
- Information der Öffentlichkeit über geistig behinderte Kinder und Jugendliche

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

§ 4

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch schriftliche Mitteilung entscheidet.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austrittserklärung, die durch schriftliche Kündigung 6 Wochen vor Quartalsende vorliegen muss, oder durch Ausschluss. Dieser erfolgt durch den Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen 4 Wochen nach Empfang der Mitteilung schriftlich beim Vorstand Einspruch einzulegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 1992.

§ 7

Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist unaufgefordert an den Schatzmeister zu entrichten. Über die jährlich geleisteten Spenden und Beiträge werden, solange der Verein als gemeinnützig anerkannt ist, Spendenquittungen ausgestellt.

§ 8

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten. Vereinsintern wird der Verein durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied in der o.g. Reihenfolge vertreten.

§ 9

Der Vorstand wird für höchstens vier Geschäftsjahre durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt über das Ende des vierten Geschäftsjahres hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Gleichzeitig wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer. Über die Form der Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger kommissarisch berufen. Der Vorstand tagt vereinsöffentlich.

§ 10

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein Vertreter in der Reihenfolge nach § 8 leitet die Sitzung und die Mitgliederversammlung. Er beruft den Vorstand ein, wenn die Lage der Geschäfte es erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

§ 11

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden, ggf. auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Mitgliederversammlung obliegt die Entlastung des Vorstandes.

§ 12

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist vom Protokollführer ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird bei der nächsten Versammlung zur Einsicht vorgelegt.

§ 13

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefaßt werden. Sie muss mindestens einen Monat vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin zwecks ausschließlicher Verwendung und ergänzender Versorgung der Schüler und Schülerinnen der Albatros-Schule mit unterrichtlichen und therapeutischen Hilfsmitteln.

§ 14

Eine Änderung der Satzung kann von einer Mitgliederversammlung nur mit einer 3/4 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.